

# Gebührentarif der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

---

vom 28. Juni 1994

Die Einwohnergemeindeversammlung der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 Absatz 1 litera a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 11 Absatz 2 litera a) der Gemeindeordnung vom 27. Juli 1950, beschliesst:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1<sup>1)</sup>

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement ist grundsätzlich auf alle von der Stadtverwaltung erhobenen Gebühren anwendbar.

<sup>2</sup>Bestimmungen über die Gebührenerhebung in besonderen Reglementen, insbesondere über Benützungsgebühren und Anschlussgebühren für Ver- und Entsorgungsanlagen, bleiben vorbehalten.

### § 2<sup>1)</sup>

Gebührenpflicht

<sup>1</sup>Für Tätigkeiten der Behörden und der Verwaltung sowie die Benützung öffentlicher Einrichtungen werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben.

<sup>2</sup>Gebührenpflichtig ist die natürliche oder juristische Person, welche eine gebührenpflichtige Tätigkeit veranlasst oder eine gebührenpflichtige Einrichtung benützt.

1) Fassung Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011

<sup>3</sup>Gebührenfrei sind die Verrichtungen für oder die Benützung der öffentlichen Einrichtung durch Amtsstellen der Einwohnergemeinde oder solche, für welche generell oder im Einzelfall ein entsprechender Beschluss der im Rahmen der Finanzkompetenzen zuständigen Behörde vorliegt.

#### § 3<sup>1)</sup>

Ersatz von Auslagen      Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

#### § 4<sup>1)</sup>

a) Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip      <sup>1</sup>Der Gesamtertrag an Gebühren für eine bestimmte Verwaltungstätigkeit oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung soll grundsätzlich den entsprechenden Verwaltungsaufwand nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

<sup>2</sup>Wo der Gebührentarif Minimal- und Maximalansätze (Gebührenrahmen) vorsieht, sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach den beidseitigen Interessen an der Verrichtung zu bemessen (Äquivalenzprinzip).

<sup>3</sup>In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen, wo sich die festgesetzte Gebühr im Verhältnis zum getätigten Aufwand als zu niedrig erweist, kann die Gemeinderatskommission die Gebühr auf Antrag der Amtsstelle bis zum anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.

1) Fassung Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011

<sup>4</sup>Wird die Gebühr durch Rechnungsstellung (Debitorenrechnung) erhoben, gilt je Rechnung ein Minimalbetrag von Fr. 20.--. Bei der Nachforderung von Beträgen, die der Schuldner ohne Grund vom Rechnungsbetrag abgezogen hat, werden mindestens Fr. 20.-- und die Mahngebühr gemäss § 11 erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung.

### § 5

b) Verrechnung der Selbstkosten nach Aufwand

<sup>1</sup>Für die Verrechnung der Selbstkosten nach Aufwand legt die Finanzverwaltung alljährlich die Ansätze fest. Diese werden als Anhang I aufgeführt.

<sup>2</sup>Die Selbstkosten für die Verrechnung des Zeitaufwandes setzen sich zusammen aus den auf die Arbeitsstunden umgerechneten Bruttobesoldungen einschliesslich Sozialleistungen zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages von maximal 20%.

<sup>3</sup>Der Zeitaufwand wird in gerundeten Viertelstunden-Einheiten verrechnet, sofern dieser mindestens eine halbe Stunde ausmacht. Andernfalls gelangt der jeweils angegebene Mindestansatz oder, wo nicht vorhanden, ein solcher von 20 Franken zur Anwendung.

<sup>4</sup>Die Selbstkosten für den Ersatz oder den Verkauf von Material setzen sich zusammen aus den Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages von maximal 20 %.

### § 6<sup>1)</sup>

c) Fehlende Ansätze

Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung oder für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen keinen Ansatz, so

1) Fassung Gemeindeversammlung vom 13.12.2011

ist die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung berechtigt, dafür nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen, welcher 2'000 Franken nicht übersteigen darf.

#### § 7

d) Teuerung

Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 % seit Inkrafttreten dieses Tarifes, beziehungsweise seit dessen letzter Anpassung, hat der Gemeinderat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem Stand der Teuerung anzupassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Tarife, welche besonderen Vorschriften unterliegen.

#### § 8

Nicht zustande gekommene Geschäfte

Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird - wo nicht speziell anders geregelt - der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

#### § 9

Vorschuss

<sup>1</sup>Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

<sup>2</sup>Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet, noch - im Rechtsmittelverfahren - die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.

#### § 10

Zuständigkeit

Gebühren und Auslagenersatz werden von der Behörde oder Amtsstelle erhoben, welche für die Tätigkeit zuständig ist.

Die Finanzverwaltung erlässt dazu die notwendigen Weisungen.

#### § 11

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung

<sup>1</sup>Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup>Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Finanzverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahngebühr von 10 Franken.

<sup>3</sup>Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.

#### § 12

Haftung

Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Parteien im Rechtsmittelverfahren.

#### § 13

Zahlungserleichterungen

<sup>1</sup>Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die zuständige Behörde oder Amtsstelle im Einverständnis mit der Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.

<sup>2</sup>Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.

<sup>3</sup>Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

<sup>4</sup>Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

#### § 14

Erlass

<sup>1</sup>Befinden sich die Gebührenpflichtigen in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses, eines Material- oder Auslagenersatzes, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zur grossen Härte würde, kann die zuständige Behörde oder Amtsstelle im Einverständnis mit der Finanzverwaltung die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag 500 Franken nicht übersteigt.

<sup>2</sup>In allen übrigen Fällen entscheidet der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin.<sup>1)</sup>

#### § 15

Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG)).

1) Fassung Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011

§ 16

Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## II. GEBÜHREN DER BEHÖRDEN UND DER VERWALTUNG

### 1. Gemeinsame Gebühren

§ 17Dienstleistungen,  
Drucksachen

Es gelten für alle Behörden und Verwaltungsabteilungen folgende Ansätze, sofern nicht besonders geregelt:

Franken

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Routineauskünfte und Archivnachscha-<br>gungen (geringer Zeitaufwand, bis max.<br>15 Minuten) <sup>1)</sup> | gebührenfrei |
| b) übrige Auskünfte und Archivnachscha-<br>gungen aller Art, nach Zeitaufwand                                  | Selbstkosten |
| c) Dienstleistungen aller Art, soweit nicht<br>speziell geregelt   | Selbstkosten |
| d) Fotokopien, je Seite  | 1            |
| e) EDV-Ausdruck, je Seite  | 1            |
| f) Reglemente, Berichte, Pläne und andere<br>Drucksachen   | Selbstkosten |

§ 18<sup>1)</sup>

Beschwerden

Entscheidgebühren in Rechtsmittelverfahren

100-5000

1) Fassung Gemeindeversammlung vom 13.12.2011

|  | <u>§ 19</u>   | <u>Franken</u>  |
|--|---|---|
| Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen     | <p>1 Bescheinigungen aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten</p> <p>2 Öffentliche Beurkundung von Solidarbürgschaften: Tarif des Solothurnischen Notariatsverbandes</p>   | 5-40  |
| <b>2. Nutzung von öffentlichem Grund und Boden</b> |   |   |
|  | <u>§ 20</u>   |   |
| Gesteigerter Gemeingebrauch                        | <p>1 Benützung des öffentlichen Raumes (Strassen und Plätze) für gewerbliche Zwecke wie Strassenrestaurants, Verkaufsflächen, Warenauslagen, Ausstellungen und dergleichen:</p> <p>1. Behandlungsgebühr, nach Zeitaufwand</p> <p>2. Nutzungsgebühren</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Strassenrestaurants, Verkaufsflächen und dergleichen, je nach Lage</p> <p style="padding-left: 40px;">- pro m<sup>2</sup> und Saison (März - Oktober)</p> <p style="padding-left: 40px;">- pro m<sup>2</sup> und Jahr</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Warenauslagen, Geschäftsreklamen, Ausstellungen und dergleichen, je nach Lage</p> <p style="padding-left: 40px;">- pro m<sup>2</sup> und Monat</p> <p style="padding-left: 40px;">- pro m<sup>2</sup> und Jahr 1)</p> <p>2 Kurzzeitige Nutzungen von öffentlichem Raum für übrige gewerbliche, kulturelle und private Zwecke</p> | <p>60-300</p> <p>20-50</p> <p>30-75</p> <p>2-10</p> <p>20-100</p> |
|  | 1) Fassung Gemeindeversammlung vom 22.6.2004  |   |

|  | <u>Franken</u>   |
|--|------------------|
| a) nach Beanspruchung, pro Tag   | 20-5'000         |
| b) für Strassenmusik   |                  |
| - pro Person und Tag   | 5                |
| - maximal pro Gruppe und Tag <sup>1)</sup>   | 20               |
| <sup>3</sup> Vorübergehende Nutzung von öffentlichem Boden für bauliche Zwecke   |                  |
| 1. Behandlungsgebühr, nach Zeitaufwand   | 60-300           |
| 2. Nutzungsgebühren für:   |                  |
| a) Installationen, Abstellen von Mulden sowie Lagern und Umschlagen von Baumaterialien und dergleichen, pro Monat und m <sup>2</sup> |                  |
| - Anlagengebiet  | 3                |
| - öffentliches Strassengebiet  | 6                |
| b) Fassadengerüste   | gebührenfrei     |
| c) Strassenaufbrüche, pro Laufmeter Trennschnittlänge, einmalig  | 11               |
| d) Ableiten von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation: 30 % der ordentlichen Benützungsggebühr <sup>2)</sup>                   |                  |
| <sup>4</sup> Wiederinstandstellungskosten, nach Aufwand  | Selbstkosten     |
| <sup>5</sup> Zusätzliche Entschädigung bei der Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen pro Parkplatz und Dauer. <sup>3)</sup>    | Gebührenaussfall |

1) Fassung Gemeindeversammlung vom 22.6.2004

2) Gemäss § 8 des Reglementes über die Erschliessungsbeiträge und -gebühren der EGS

3) Eingefügt Gemeindeversammlung vom 13.12.2011

|                            | <u>§ 21</u>   | <u>Franken</u> |
|----------------------------|---|----------------|
| Sondernutzung (Konzession) | Dauernde Nutzung von öffentlichem Boden für bauliche und andere private Zwecke: |                |
|                            | a) Behandlungsgebühr  | 300-1000       |
|                            | b) einmalige Konzessionsgebühr (Barwert berechnet für 30 Jahre Dauer):          |                |
|                            | - pro m <sup>2</sup> , je nach Landwert   | 220-350        |
|                            | - pro Laufmeter, je nach Grabenbreite (für erdverlegte Leitungen)               | 180-300        |
|                            | - Verankerungen, je nach Tonnen Zugkraft  | 200-10'000     |
|                            | <br><u>§ 22</u>   |                |
| Marktgebühren              | 1Woche Markt:   |                |
|                            | a) Platzgebühr je Meter und Markt   | 3              |
|                            | b) Saisongebühren je Meter  |                |
|                            | - Sommer (April bis Oktober)  | 120            |
|                            | - Winter (November bis März)  | 75             |
|                            | <br>2Warenmarkt (monatlich)   |                |
|                            | a) Eigener Marktstand, Platzgebühr je Meter und Markt                           | 7              |
|                            | b) Marktstand der Gemeinde (ungedeckt), pauschal pro Markt                      | 30             |
|                            | c) aufgehoben <sup>1)</sup>   |                |
|                            | <br>3aufgehoben <sup>1)</sup>   |                |
|                            | <br>4aufgehoben <sup>1)</sup>   |                |
|                            | <br>1) Aufgehoben Gemeindeversammlung 13.12.2011                                |                |

**Franken**

<sup>5</sup>Werbegebühr für Marktfahrerinnen und -fahrer<sup>1)</sup> 1-20

<sup>6</sup>Parkgebühr für Marktfahrerinnen und -fahrer<sup>1)</sup> 5-10

**3. Einwohnerdienste<sup>2)</sup>**§ 23<sup>2)</sup>

|                   |   |              |
|-------------------|---|--------------|
| An- und Abmeldung | <sup>1</sup> An- und Abmeldung bei Hauptwohnsitz                        | gebührenfrei |
|                   | <sup>2</sup> Anmeldung bei Wochenaufenthalt                             | 100          |
|                   | <sup>3</sup> Zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei schriftlicher Abmeldung | 30           |

§ 24<sup>2)</sup>

|                 |  |              |
|-----------------|--|--------------|
| Bescheinigungen | <sup>1</sup> Meldebescheinigungen                                      | 10           |
|                 | <sup>2</sup> Abmeldebescheinigungen                                    | 30           |
|                 | <sup>3</sup> Meldebescheinigungen bei speziellem Aufwand               | 30           |
|                 | <sup>4</sup> Ausstellen einer Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt | gebührenfrei |
|                 | <sup>5</sup> Bescheinigung von Personalien, pro Adressauskunft         | 20           |
|                 | <sup>6</sup> Lebensbescheinigungen                                     | 10           |

1) Eingefügt Gemeindeversammlung vom 22.6.2004

2) Fassung Gemeindeversammlung vom 13.12.2011

|                      | <u>§ 25<sup>1)</sup></u>  | <b><u>Franken</u></b> |
|----------------------|---|-----------------------|
| Verlängerung         | Verlängerung der Wochen-Aufenthaltsdauer:   |                       |
|                      | a) Erwerbstätige, pro Jahr  | 100                   |
|                      | b) Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studentinnen und Studenten sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen | gebührenfrei          |
|                      | <u>§ 26<sup>1)</sup></u>  |                       |
| Aufforderungen       | Aufforderungen  | 20                    |
|                      | <u>§ 27</u>   |                       |
| Nachsendungen        | Nachsenden von Schriften und Bescheinigungen  | 20                    |
|                      | <u>§ 27<sup>bis 2)</sup></u>  |                       |
| Bearbeitungsgebühren | <sup>1</sup> Für Gesuche  | 20-50                 |
|                      | <sup>2</sup> Bei Aufträgen an die Polizei   | Selbstkosten          |
|                      | <sup>3</sup> Für statistische Auswertungen  | Selbstkosten          |
|                      | <sup>4</sup> Gebühr für ausserordentlichen Aufwand  | 10-30                 |
|                      | <b>4. Stadtpolizei</b>  |                       |
|                      | <u>§ 28</u>   |                       |
| Bewilligungen        | <sup>1</sup> Bewilligungen aller Art, je nach Zeitaufwand:  |                       |
|                      | a) Ohne Augenschein   | 20-50                 |
|                      | b) mit Augenschein  | Selbstkosten          |
|                      | 1) Fassung vom 23. Juni 2009  |                       |
|                      | 2) Eingefügt Gemeindeversammlung 13.12.2011   |                       |

|  |  |                      |
|--|--|----------------------|
|  | <sup>2</sup> Tagesbewilligungen für Ausnahmen von der Innenstadtsperre                                     | <u>Franken</u>       |
|  | a) Nur für den Warenumsschlag und für Ausnahmebewilligungen mit einer Parkzeit von weniger als 1 ½ Stunden | gebührenfrei         |
|  | b) Mit Parkbewilligung ab 1 ½ Stunden, pro Tag <sup>1)</sup>   | Fr. 5.- bis Fr. 10.- |
|  | <u>§ 29</u>  |                      |
| Aarrettungsdienst                              | Für Rettungs- und Bergungseinsätze:  |                      |
|  | a) Bootseinsatz  |                      |
|  | - grosses Motorboot, pro Stunde  | 105                  |
|  | - motorloses Boot, pro Stunde  | 35                   |
|  | b) Personal, pro Person , nach Zeitaufwand   | Selbstkosten         |
|  | <u>§ 30<sup>2)</sup></u>   |                      |
|  | Aufgehoben   |                      |
|  | <u>§ 31</u>  |                      |
| Polizeiliche Begleitung von Spezialtransporten | 1 Pro Person, nach Zeitaufwand   | Selbstkosten         |
|  | <sup>2</sup> Zuzüglich Fahrzeugentschädigung, pro km   | 1.20                 |
|  | <u>§ 32</u>  |                      |
| Sachbeschädigung                               | Bearbeitungsgebühr, nach Zeitaufwand   | Selbstkosten         |
|  | <u>§ 33</u>  |                      |
| Blockieren von Fahrzeugen                      | Pauschal   | 100                  |

1) Fassung vom 24. Juni 2003

2) Aufgehoben Gemeindeversammlung 13.12.2011

|   | <u>§ 34</u>   | <u>Franken</u> |
|---|---|----------------|
| Verschieben von Fahrzeugen  | Pauschal  | 100            |
|   | <u>§ 35</u>   |                |
| Abschleppen von Fahrzeugen  | 1Abschleppen durch privaten Abschleppdienst, nach Aufwand |                |
|   | 2Zuzüglich Behandlungsgebühr                              | 20             |
|   | <u>§ 36</u>   |                |
| Vermittlung von Zweirädern  | 1Fahrrad  | 15             |
|   | 2Motorfahrrad   | 20             |
|   | <u>§ 36<sup>bis1)</sup></u>                               |                |
| Verwaltungsverfügungen  | 1Zustellung von allgemeinen Verwaltungsverfügungen        | 100            |
|   | 2Aufgebot zur Nachschulung                                | 20-100         |
|   | 3Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt      | 100-1'000      |
|   | <u>§ 36<sup>ter1)</sup></u>                               |                |
| Lagern von aufgefundenen und sichergestellten Fahrzeugen und Gegenständen | 1Effektive Kosten Dritter                                 | Selbstkosten   |
|   | 2Eigene Personalkosten                                    | Selbstkosten   |

1) Eingefügt Gemeindeversammlung 13.12.2011

**5. Feuerwehr****Franken**§ 37

Ansätze für Bedienungspersonal

<sup>1</sup>Bedienung von Feuerwehrfahrzeugen, Entschädigung für Dienstleistungen, Reinigungs- und Retablierungsarbeiten, Reparaturen usw. ausserhalb der Arbeitszeiten, nach Zeitaufwand.

Selbstkosten<sup>1)</sup>

<sup>2</sup>Zuschlag während den Arbeitszeiten: Arbeitsausfallentschädigung.

**6. Stadtbauamt****A. Allgemeines**§ 38

Ausgabe von Baugesuchsakten

<sup>1</sup>Leihweise:

- |                                  |     |
|----------------------------------|-----|
| a) Depot                         | 220 |
| b) Grundgebühr für 1. Woche      | 30  |
| c) Gebühr für jede weitere Woche | 50  |

<sup>2</sup>Bei Verlust: Wiederbeschaffungskosten

§ 39<sup>2)</sup>

aufgehoben

§ 40

Einsatz von Werkhofarbeitern

Verrechnung der Selbstkosten

- 1) auf der Basis des jeweils gültigen Soldansatzes  
2) Aufgehoben Gemeindeversammlung 13.12.2011

**B. Baubewilligungsverfahren****Franken**§ 41

Voranfrage

Behandlungsgebühr, nach Aufwand

120-1200

§ 42

Baubewilligung

<sup>1</sup>Die Grundgebühr deckt den Aufwand für die formelle Prüfung des Baugesuches, für das Abfassen und die Aufgabe der Publikation oder die Durchführung der Nachbarschaftsorientierung. Ferner sind inbegriffen die materielle Prüfung des Baugesuches, die Aufwendungen der zum Mitbericht verpflichteten Verwaltungsabteilungen, die Ausarbeitung des Berichts zuhanden der Baubewilligungsbehörde, die Behandlung des Baugesuches durch die beratenden Kommissionen und die Baubewilligungsbehörde sowie die Ausfertigung des Bauentscheides inkl. sämtlicher dabei anfallender Sekretariatsarbeiten.

<sup>2</sup>Grundgebühr für die Baukosten ohne Land:

|    |                             |              |      |
|----|-----------------------------|--------------|------|
| a) | bis 99'999                  | 3.00 ‰ mind. | 200  |
| b) | von 100'000 bis 499'999     | 2.40 ‰ mind. | 300  |
| c) | von 500'000 bis 999'999     | 1.70 ‰ mind. | 1200 |
| d) | von 1'000'000 bis 4'999'999 | 1.30 ‰ mind. | 1700 |
| e) | ab 5'000'000                | 0.75 ‰ mind. | 6500 |

<sup>3</sup>Unvorschriftsgemässes, resp. mangelhaftes Baugesuch: Erhöhung der Grundgebühr um 0.25 ‰ der Baukosten ohne Land, mindestens

<sup>4</sup>Wird ein Baugesuch abgewiesen, so kann

die Grundgebühr bis zu 25 % reduziert werden.

**Franken**

<sup>5</sup>Kleineres Bauvorhaben, im vereinfachten Verfahren (ohne formelles Baugesuch): Entscheidungsgebühr

50-200

<sup>6</sup>Gesuch um Projektänderung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

Behandlungsgebühr: bis 50 % der Grundgebühr, mindestens

50

<sup>7</sup>Gesuch um Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn

Behandlungsgebühr: 10 % der Grundgebühr, mindestens

50

<sup>8</sup>Ausserordentliche Schwierigkeiten/Vereinfachungen, Erhöhung/Reduktion der Grundgebühr:

0.25 ‰ der Baukosten ohne Land, mindestens

50

<sup>9</sup>Beim Rückzug des Baugesuches erfolgt je nach Stand des Baubewilligungsverfahrens eine Reduktion der Grundgebühren um 30 - 50 %.

**§ 43**

Baukontrollen und Abnahmen

<sup>1</sup>Kontrollgebühr: 0.2 ‰ der Baukosten ohne Land

- Minimum

50

- Minimum für Bauvorhaben unter 5'000

30

- Maximum

3000

|                                 |  | <u>Franken</u> |
|---------------------------------|--|----------------|
|                                 | <sup>2</sup> In der Kontrollgebühr sind sämtliche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben notwendigen Baukontrollen und Abnahmen, mit Ausnahme der Schutzraum- und Kanalisationsabnahmen, inbegriffen. |                |
|                                 | <sup>3</sup> Schutzraumabnahmen (bis max. 50 Schutzplätze): 0.1 ‰ der Baukosten ohne Land  |                |
|                                 | - Minimum  | 100            |
|                                 | - Maximum  | 1000           |
|                                 | <sup>4</sup> Kanalisationsabnahmen: 0.4 ‰ der Baukosten ohne Land  |                |
|                                 | - Minimum  | 100            |
|                                 | - Maximum  | 3000           |
|                                 | - Kontrolle von Anschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation mittels Kanalfernsehen  | 100            |
|                                 | <u>§ 44</u>  |                |
| Verlängerung der Baubewilligung | Behandlungsgebühr: 10 % der Grundgebühr, mindestens  | 100            |
|                                 | <u>§ 45</u>  |                |
| Baupolizeiliche Verordnungen    | <sup>1</sup> Gebühr für Verfügungen der Baubehörde bei Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen sowie bei der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, nach Zeitaufwand: |                |
|                                 | a) Baueinstellungs- und Wiederherstellungs-Verfügungen   | 200-1000       |
|                                 | b) Fertigstellungsverfügungen  | 100-500        |
|                                 | c) übrige materielle Verfügungen   | 100-1000       |

**Franken**

<sup>2</sup>Nichtbeachtung von Verfügungen und Anweisungen der Baubehörde: Erhöhung der Gebühr unter Abs. 1 bis maximal 100 %

**§ 46**

Besondere Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren werden mittels Kostenverfügung festgelegt und in der Regel mit der Baubewilligung den Kostenpflichtigen eröffnet und in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Wird ein Bauvorhaben, für das eine Bewilligung erteilt wurde, nicht ausgeführt, können die mitverrechneten Kontrollgebühren auf Begehren des Baugesuchstellers zurückerstattet werden.

<sup>3</sup>Bei offensichtlich unrichtigen Angaben der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers über die Baukosten ohne Land wird die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten festgesetzt.

**C. Besondere Bewilligungen****§ 47**

Reverse und Vereinbarungen

Reverse und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben ausgearbeitet werden müssen, nach Aufwand

400-1200

**§ 48**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Verrechnung nach Aufwand

Selbstkosten

|               | <u>§ 49</u>   | <u>Franken</u> |
|---------------|---|----------------|
| Reklamegesuch | 1Prüfung und Behandlung ordentliches Gesuch, je nach Grösse und Anzahl der Reklamen | 50-250         |
|               | 2Bewilligungspflichtige Reklamen, in vereinfachtem Verfahren: Entscheidgebühr       | 30-100         |

|                 | <u>§ 50</u>   |
|-----------------|---|
| Gestaltungsplan | Ausgearbeitet auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer: Beteiligung an den Selbstkosten nach Interessenlage (§ 74 Abs. 3 PBG) |

## 7. Feuerungskontrolle

|                             | <u>§ 51</u>           |     |
|-----------------------------|-----------------------|-----|
| Feuerungskontrollen         | 1Routinekontrolle:    |     |
|                             | a) Einstufenfeuerung  |     |
|                             | - Oel                 | 100 |
|                             | - Gas                 | 80  |
|                             | b) Mehrstufenfeuerung |     |
|                             | - Oel                 | 150 |
|                             | - Gas                 | 130 |
|                             | c) Zweistofffeuerung  |     |
|                             | - einstufig           | 160 |
|                             | - mehrstufig          | 210 |
| d) aufgehoben <sup>1)</sup> |                       |     |
| 3aufgehoben <sup>1)</sup>   |                       |     |

1) Aufgehoben Gemeindeversammlung 13.12.2011

<sup>3</sup>Die Reduktion der Gebühr für die zweite Anlage im gleichen Raum beträgt bis zu 50 Franken, je nach Art der Anlage.

Franken

## 8. Museen

### § 52

|                   |                   |            |
|-------------------|-------------------|------------|
| Städtische Museen | Eintrittsgebühren | fakultativ |
|-------------------|-------------------|------------|

## 9. Vormundschaftsbehörde

### § 53

|   |                     |        |
|---|---------------------|--------|
| Zustimmungs- und Genehmigungsbeschlüsse | Je nach Zeitaufwand | 50-500 |
|---|---------------------|--------|

### § 54

|  |                           |              |
|--|---------------------------|--------------|
| Anordnung von vorsorglichen Massnahmen, Art. 386 ZGB | Verrechnung des Aufwandes | Selbstkosten |
|--|---------------------------|--------------|

### § 55

|              |  |          |
|--------------|--|----------|
| Vertretungen | Vertretungen bei Erbenverhandlungen, je nach Zeitaufwand | 100-2000 |
|--------------|--|----------|

### § 56<sup>1)</sup>

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Vermögensverwaltungen | Die Gebühr für die freiwillige Vermögensverwaltung durch die Sozialen Dienste beträgt 5 % der Einnahmen. |
|-----------------------|--|

1) Fassung Gemeindeversammlung 13.12.2011

**10. Gesundheit****Franken**§ 57<sup>1)</sup>

aufgehoben

§ 58

Pilzkontrolle

Pilzkontrolle

gebührenfrei

§ 59

Verschiedenes

Abgabe Giftschein: gemäss Art. 77 der Giftverordnung

**11. Benützungsgebühren, Mieten und Nebenkosten**§ 60

Liegenschaften, Schul- und Sportanlagen

<sup>1</sup>Die Gebührenpflicht, die Höhe der Gebühren und der Nebenkosten sowie die speziellen Vorschriften für die Benützung der Städtischen Liegenschaften sowie der Schul- und Sportanlagen werden von der Gemeinderatskommission festgelegt und im Anhang II (Liegenschaften) und Anhang III (Schul- und Sportanlagen) zum Gebührentarif aufgeführt.

<sup>2</sup>Die Höhe der Ansätze richtet sich nach der Benützungsdauer und -intensität, resp. dem Betreuungs- und Reinigungsaufwand für den Hauswartzdienst. Die Ansätze haben sich innerhalb des Gebührenrahmens bis maximal 2000 Franken pro Tag zu bewegen.

1) Aufgehoben Gemeindeversammlung 13.12.2011

§ 61

Schwimmbad und Hal-  
lenbad Pädagogische  
Fachhochschule

1Die Eintrittspreise und Gebühren sowie die besonderen Bestimmungen für die Benützung des Schwimmbades und des Hallenbades Seminar werden von der Gemeinderatskommission festgesetzt und im Anhang IV aufgeführt.<sup>1)</sup>

2Die Ansätze dürfen pro Abonnement 150 Franken und pro Einzeleintritt 10 Franken nicht übersteigen.

§ 62

Vermietungen /  
Dienstleistungen<sup>2)</sup>

1Die Mietgebühren und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen für städtische Fahrzeuge, Material und Einrichtungen werden von der Gemeinderatskommission festgesetzt und in Anhang V festgehalten.

2Die Höhe der Ansätze hat sich in der Regel nach den vergleichbaren, durchschnittlichen Marktwerten zu richten. Je nach Wert des Gegenstandes sowie Art und Dauer der Benützung dürfen die Ansätze den Rahmen bis maximal 500 Franken pro Gegenstand und Stunde nicht übersteigen.<sup>2)</sup>

**III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 63

Inkrafttreten

1Dieser Tarif tritt auf 1. Juli 1994 in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Verfahren anzuwenden.

1) Redaktionelle Änderung 2006: Namensänderung von Seminar in Pädagogische Fachhochschule

2) Fassung Gemeindeversammlung 13.12.2011

Aufhebung bisherigen Rechts <sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Gebührentarif widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ausser Kraft, insbesondere der Gebührentarif vom 13. Dezember 1971. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn festgesetzten, zu diesem Gebührentarif nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 28. Juni 1994.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger